

Lehrstück: Wie Flüchtlingspolitik gemacht wird

Thomas Hohlfeld, Referent BT-Fraktion Die Linke

Die Bundesregierung weigerte sich in der Innenausschusssitzung Anfang Mai zum Gesetzentwurf „Sichere Herkunftsländer Algerien, Marokko, Tunesien“ (Drucksache 18/8311), eine genaue Auflistung der laut Gesetzesbegründung angeblich berücksichtigten Berichte und Erkenntnisquellen (UNHCR; internationale und lokale NGOs und Menschenrechtsorganisationen) den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen. Schriftlich war zuvor erklärt worden, dass „aufgrund der Vielzahl der Quellen von einer Aufzählung der einzelnen Berichte und Gespräch“ abgesehen würde.

Mündlich erklärte eine Vertreterin des Auswärtigen Amtes dann im Innenausschuss, dass das Auswärtige Amt sich sehr stark auf die Einschätzung der Botschaften vor Ort verlassen habe, und diese stützten sich zum Beispiel auch auf Gespräche usw., die nicht aufgelistet werden könnten. Das war dann wohl ein unfreiwilliges Eingeständnis, dass man sich bei der Lageeinschätzung offenkundig voll und ganz auf die Berichte der Botschaften verlassen und unabhängige Berichte nur indirekt durch die Gesamt-Einschätzung der Botschaften berücksichtigt hat. Das widerspricht

den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, wonach insbesondere den Einschätzungen des UNHCR bei der „Erhebung und Aufbereitung von Tatsachen“ in Bezug auf die Einschätzung eines Landes als „sicher“ eine besondere Bedeutung zukommen muss (vgl. Norman Paech in *Der Schlepper* 73/74, S. IV).

Der Vertreter des Bundesinnenministeriums betonte noch einmal die Rechtsauffassung der Bundesregierung, wonach es für eine Einstufung eines Herkunftslandes als „sicher“ genüge, dass es dort keine „systematische“ (!) Verfolgung oder Menschenrechtsverletzungen gebe.

Dazu passt die Meldung, dass die neue grün-schwarze Koalition in Baden-Württemberg vereinbart hat, im Bundesrat dafür zu stimmen, Marokko, Algerien und Tunesien als sichere Herkunftsländer einzustufen. Der Bundesrat ist übrigens auch „Gesetzgeber“, der die Lage in den Herkunftsländern nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts besonders sorgfältig zu prüfen hat. Das Konzept sicherer Herkunftsstaaten überträgt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts dem Gesetzgeber einen Teil der Asylrechtsverwirklichung. In der Praxis läuft das aber eher auf Asylrechtsverwirkung hinaus.